



Landkreis Schaumburg

Der Landrat

Landkreis Schaumburg Postfach 31653 Stadthagen

Amt: Kommunalaufsicht/Wahlen
Jahnstr. 33
31655 Stadthagen

Zimmer-Nr: 5
Auskunft erteilt: Frau Köhler
Tel.-Durchwahl: 05721 703-251
FAX: 05721 703-8350
Besuchszeiten

E-Mail: kommunalaufsicht.12@landkreis-schaumburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
	15 11 00/31	01.12.2017

Straßenbaumaßnahme Kampstraße, Bad Nenndorf

Sehr

nachdem zusätzlich zu den verschiedenen vorliegenden Stellungnahmen noch ein Ortstermin stattgefunden hat, komme ich zurück auf Ihre Beschwerde vom 02.09.2017 mit den diversen Ergänzungen. Sie sind der Ansicht, dass die Stadt Bad Nenndorf die einschlägigen Richtlinien zur Gehweggestaltung in Bezug auf Mindestbreite und Barrierefreiheit missachten würde. Weiterhin bezweifeln Sie, dass die durchgeführte Nachbesserung in Form einer zusätzlichen Pflasterreihe im Pflanzbeet bautechnisch ordnungsgemäß sei. Darüber hinaus sehen Sie einen Sicherheitsmangel in dem vorstehenden erhöhten Hauseingang in der Kampstraße.

Die von Ihnen gerügten Sachverhalte betreffen die Stadt Bad Nenndorf als Straßenbaulastträger der Gemeindestraße "Kampstraße". Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. mit § 48 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) handelt es sich hier um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Daher ist die Gemeinde nach § 5 Abs. 2 NKomVG nur an die Rechtsvorschriften gebunden.

§ 58 NStrG regelt, dass der für Straßenbau zuständige Minister durch Verordnung Mindestanforderungen für die technische Ausgestaltung der Straßen festsetzen kann, für die nicht das Land die Straßenbaulast trägt. Von dieser Verordnungsermächtigung wurde nicht Gebrauch gemacht, sodass es keine gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen gibt. Ebenso wurden die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006) in Niedersachsen nicht, wie auf Bundesebene, per Erlass eingeführt und über diesen Weg den Kommunen zumindest zur Anwendung empfohlen. Denn über eine Empfehlung könnte es aufgrund des eigenen Wirkungskreises dieser Aufgabe nicht hinausgehen. Mithin finden weder die RAST noch DIN-Normen direkte Anwendung.

Auch die Festlegung der Anwendung dieser Richtlinien bzw. DIN-Normen als Nebenbestimmung in den Förderbescheiden erfolgte nicht, da das Hauptaugenmerk des Sanierungsprogramms "Aktive Orts- und Stadtteilzentren" auf dem Städtebau und nicht im Bereich des Straßenbaus liegt.

Daher ist beim Straßenausbau in diesem Fall die Generalklausel des § 10 Abs. 2 NStrG maßgebend, wonach die Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen haben, dass ihre Bauten technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Eine Orientierung an den

Dienstgebäude:
Jahnstraße 20
31655 Stadthagen
Telefon: 05721 703-0
Telefax: 05721 703-299
<http://www.schaumburg.de>

Allgemeine Besuchszeiten:
Montag – Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 15.30 Uhr
Freitag 8.30 – 12.30 Uhr
soweit **abweichend** siehe oben und nach Vereinbarung

Kassenkonten:
Sparkasse Schaumburg (BIC NOLADE21SHG)
IBAN DE53 2555 1480 0470 1420 43
Postbank Hannover (BIC PBNKDEFFXXX)
IBAN DE61 2501 0030 0045 4273 00

RASt und den einschlägigen DIN-Normen wäre daher anzuraten. Eine verbindliche Anwendung ist jedoch nicht vorgeschrieben und daher im Rahmen der Kommunalaufsicht nicht nachprüfbar.

Hier kann daher global geprüft werden, ob die Bauten technisch den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen, wobei Richtlinien und DIN-Normen als Anhaltspunkte dienen. Bei der Prüfung vor Ort waren neben dem Ingenieur des Planers auch der Planungsingenieur der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) und der Ingenieur der Straßenaufsicht des Landkreises Schaumburg als neutrale Fachleute anwesend. Bereits in seiner Stellungnahme hatte der Planungsingenieur der NLStBV dargelegt, dass entsprechend der DIN 18040-3 (diese DIN-Norm hat 2014 die von Ihnen zitierte DIN 18024 ersetzt) an Engstellen die Mindestbreite von 90 cm zzgl. 30 cm Sicherheitsabstand betragen sollte. Dieses entspräche auch der RAST, wonach die größte Mindestbreite 120 cm für Personen mit Langstock beträgt.

Eine Nachmessung vor Ort ergab, dass dieses Maß nur an einer Stelle nicht eingehalten wird, was jedoch durch eine weitere zusätzliche Steinreihe im Pflanzbeet von der Stadt Bad Nenndorf kurzfristig noch geändert wird, um allen mobilitätsbehinderten Personen die Nutzung des Verkehrsraumes ohne Einschränkungen zu ermöglichen.

Die anwesenden Ingenieure haben das Vorgehen der Nachbesserung diskutiert. Es bestand Einigkeit darüber, dass die Methode, die Steine auf die Kante der Rückenstütze der Beeteinfassung mit einem Fundament in Beton zu setzen, ausreichend für Fußgängerverkehr ist. Es ist nicht zu befürchten, dass die Steine durch punktuelle Belastung abbrechen. Diese Handhabung ist auch bei der anstehenden weiteren Verbreiterung praktikabel. Der von Ihnen vertretenen Auffassung wurde nicht gefolgt.

Weiterhin wurde der Hauseingang betrachtet, der optisch in den Gehweg hineinragt. Dieser befindet sich auf privatem Grund und es ist der Stadt gestattet worden, die Pflasterung auf dem privaten Abschnitt bis zur Hauswand fortzusetzen, da eine andere Nutzung nicht möglich ist. Aus Sicht der anwesenden Fachleute ist es nicht erforderlich, diesen Hauseingang besonders zu sichern, da er weithin gut erkennbar und hoch genug ist, um auch von Verkehrsteilnehmern mit Langstock ertastet zu werden.

Ein Verstoß der Stadt Bad Nenndorf gegen Rechtsvorschriften ist demzufolge nicht erkennbar.

Die Stadt Bad Nenndorf, die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, die Straßenaufsicht und die N-Bank, die für die Förderung der Maßnahme zuständig ist, erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Karin Köhler